



Bern, 16. April 2018

Weisungen zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit gelben Gefahrenlichtern

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 und 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), Artikel 78 Absatz 3 und 4 und Artikel 220 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) erlässt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK folgende Weisungen.

A. Ausrüstung von Fahrzeugen mit gelben Gefahrenlichtern

1. Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung

An folgenden Fahrzeugen, für die Artikel 110 Absatz 3 Buchstabe b VTS oder der Artikel 141 Absatz 2 Buchstaben b und c VTS anwendbar sind, dürfen von den Zulassungsbehörden gelbe Gefahrenlichter als fakultative Beleuchtungsvorrichtung bewilligt werden:

1.1 Winterdienstfahrzeuge

1.2 Ausnahmefahrzeuge und Fahrzeuge mit besonderen Abmessungen

1.2.1 Bei Ausnahmefahrzeugen darf die Bewilligung erteilt werden, wenn die Verwendung von gelben Gefahrenlichtern aus Sicherheitsgründen angemessen erscheint (z. B. bei häufigem Einsatz auf schmalen Strassen oder einem Überhang von Fahrzeugteilen oder Arbeitsgeräten von mehr als 4,0 m).

1.2.2 Fahrzeuge müssen mit gelben Gefahrenlichtern ausgerüstet werden, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Breite über 3,0 m;
- b. Länge über 25 m;
- c. Distanz vom vorderen Ende der Fahrzeugteile oder Arbeitsgeräte bis zur Mitte der Lenkvorrichtung von mehr als 4,0 m (Art. 38 Abs. 3 und Art. 164 Abs. 1 VTS);
- d. Ausschwenkmass über 1,20 m (Art. 40 Abs. 3 VTS) oder hinterer Überhang mehr als 6,0 m;
- e. Das Fahrzeug bzw. die ganze Fahrzeugkombination bleibt bei einer Kreisfahrt von 360° nicht innerhalb einer Kreisringfläche von 10,6 m innerem und 26 m äusserem Durchmesser;
- f. Das Fahrzeug ist eingerichtet für die Verwendung von über 3,0 m breiten Zusatzgeräten.

1.3 Fahrzeuge für Ausnahmetransporte

1.4 Begleitfahrzeuge für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte

Bei der Überschreitung einer der folgenden Abmessungen hat die Bewilligungsbehörde aus Gründen der Verkehrssicherheit bei Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten den Einsatz von Begleitfahrzeugen anzuordnen, die mit gelben Gefahrenlichtern ausgerüstet sind: Breite über 3,5 m, Länge über 30 m, Höhe über 4,8 m, Distanz vom vorderen Ende des Fahrzeugs oder der Ladung bis zur Mitte der Lenkvorrichtung über 5,0 m oder hinterer Überhang über 8,0 m. Dasselbe gilt für Transporte mit einer Breite über 3,3 m bei gleichzeitiger Länge über 25 m (Art. 84 Abs. 1 VRV).

1.5 Pannendienst- und Abschleppfahrzeuge

Bei folgenden Fahrzeugen dürfen gelbe Gefahrenlichter bewilligt werden:

- a. Fahrzeuge, bei denen im Fahrzeugausweis die Karosserieform¹ Abschleppwagen, Abschleppwagen mit Ladekran, Abschleppwagen mit Seilwinde oder Werkstatt eingetragen ist;
- b. Fahrzeuge, die zum Ziehen von für Fahrzeugbergungen ausgerüsteten Anhängern und Sattelanhängern eingesetzt werden.

¹ Weisungen des Bundesamts für Strassen ASTRA vom 1. November 2003 über das Ausfüllen der Prüfungsberichte, Formulare 13.20 A und 13.20 B (WPB 13.20).

1.6 Fahrzeuge für besondere Einsätze

1.6.1 In folgenden Fällen darf die Ausrüstung mit gelben Gefahrenlichtern aufgrund der besonderen Verwendungsart der Fahrzeuge bewilligt werden:

- a. Fahrzeuge, die zur Verrichtung von Arbeiten auf oder direkt neben der Fahrbahn vorgesehen sind und zu diesem Zwecke sehr langsam fahren, wiederholt anhalten oder auch von den allgemeinen Verkehrsregeln abweichen müssen;
- b. Transportfahrzeuge, die mittels besonderer Einrichtungen häufig auf oder direkt neben der Fahrbahn Ladung aufnehmen oder abgeben müssen;
- c. Reparatur-, Service- und Transportfahrzeuge sowie Dienstfahrzeuge von Bau- und Einsatzleitern, die im Rahmen von Arbeiten an der Strasseninfrastruktur eingesetzt werden und dazu auf der Fahrspur im fließenden Verkehr abbremsen und wieder einscheren müssen;
- d. Fahrzeuge für die Eskortierung anderer Fahrzeuge und Fahrzeugformationen, die während des Einsatzes besonders langsam fahren oder im Bereich der Fahrbahn anhalten müssen.

1.6.2 Die Bewilligung für gelbe Gefahrenlichter darf nicht erteilt werden für Transportfahrzeuge, die für normale Strassenfahrten vorgesehen sind und für die beim Aus- und Einsteigenlassen resp. beim Güterumschlag die Massnahmen nach Artikel 21 und 23 VRV angemessenen Schutz bieten (z. B. Schülertransporte, Zustelldienste, Hauslieferdienste).

1.7 Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr

An folgenden Fahrzeugen dürfen gelbe Gefahrenlichter bewilligt werden, wenn die Fahrzeuge nachweislich in Ländern verkehren, in denen solche Lichter verlangt werden:

- a. Fahrzeuge für den Transport gefährlicher Güter (ADR);
- b. Arbeits- und Transportfahrzeuge der Landwirtschaft.

2. Technische Anforderungen

Die technischen Anforderungen für gelbe Gefahrenlichter sind im Artikel 78 Absatz 3 VTS und im UNECE-Reglement Nr. 65 festgelegt. Die Zulassungsbehörde hat insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

2.1 Sichtwinkel und Anzahl

Die Hauptstrahlrichtung der gelben Gefahrenlichter muss aus jeder Entfernung zwischen 10 m und 50 m in einer Höhe zwischen 1,0 m und 2,0 m folgende Sichtwinkel abdecken:

- a. gesamter Bereich rund um das Fahrzeug, oder;
- b. von vorne und von hinten bei einem horizontalen Winkel von je 20° beidseitig der vertikalen Längsmittlebene des Fahrzeugs.

Nötigenfalls müssen mehrere, höchstens aber vier gelbe Gefahrenlichter angebracht werden.

Wenn die Form des Aufbaus oder die Funktion des Fahrzeugs die Anbringung von rundum wirkenden Gefahrenlichtern erschwert oder wenn diese teilweise verdeckt sind, sind gelbe Blinklichter, die Licht in einem begrenzten Winkelbereich ausstrahlen (vgl. UNECE-R 65, richtungsgebundene Blinkleuchten der Kategorie X), zulässig. Sind für die Sichtbarkeit und Leuchtstärke mehrere Blinklichter erforderlich, müssen diese in der Summe die technischen Anforderungen im gesamten darzustellenden Sichtwinkel einhalten (vgl. Ziffer 2).

2.2 Anbringung und Funktionskontrolle

Gelbe Gefahrenlichter dürfen demontierbar sein. Auch bei demontierbaren Gefahrenlichtern muss jedoch sichergestellt sein, dass die Sichtwinkel gemäss Ziffer 2.1 eingehalten sind.

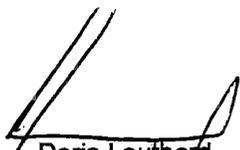
Die Befestigung muss den bei der Fahrt auftretenden Kräften genügen und darf bei demontiertem Gefahrenlicht keine gefährlichen Spitzen oder Kanten aufweisen.

Das Leuchten der gelben Gefahrenlichter muss dem Führer durch ein Kontrolllicht angezeigt werden (Art. 78 Abs. 3 VTS).

B. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Weisungen vom 12. Juni 1974 über die Kennzeichnung von Fahrzeugen mit besonderen Gefahren / Verwendung der gelben Gefahrenlichter / Notfallkennzeichen an Ärztfahrzeugen und die Weisungen vom 15. September 1988, Ziffer 1 über die Kennzeichnung der Winterdienstfahrzeuge und deren Geräte.



Doris Leuthard
Departementsvorsteherin